



GESCHÄFTSORDNUNG

**DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES (ASTA)
DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLENDEN KUNST STUTTGART**



Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert.

Gemäß § 8 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst vom 01.12.2013 beschließt die Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung. Die Verfasste Studierendenschaft hat die Geschäftsordnung am 16.12.2013 beschlossen. Die Geschäftsordnung wurde zuletzt in der Vollversammlung am 06.06.2019 geändert und von der Rektorin am 07.06.2019 bekannt gemacht.

§ 1 ZWECK DER GESCHÄFTSORDNUNG

Der AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) ist das exekutive Kollegialorgan der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des AStA.

§ 2 MITGLIEDER

- (1) Dem AStA gehören sechs immatrikulierte Studierende aufgrund von Wahlen an.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht wird in § 3 Absätze 1 und 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

§ 3 WAHLEN UND AMTSZEIT

- (1) Die ordentliche Amtszeit eines AStA-Mitglieds beträgt zwei Semester. Im Sonderfall einer Wahl nach Ausgleichsverfahren beträgt die Amtszeit ein Semester.
- (2) Die Wahlen finden zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahl der Mitglieder des nachfolgenden AStA verantwortlich.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 4 VERFAHRENSWEISE DES ASTA

- (1) Es gilt der Grundsatz: Das Studium eines jeden Mitglieds der Verfassten Studierendenschaft hat Vorrang vor den ehrenamtlichen Aktivitäten in den hochschulpolitischen Gremi-



en. Aktive Mitglieder haben ihre Tätigkeiten fortwährend auf diesen Grundsatz zu prüfen und sich gegebenenfalls gegenseitig auf einen Missstand hinzuweisen.

- (2) In seiner konstituierenden Sitzung zu Semesterbeginn wählt der AStA mit jeweils $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zwei Vorsitzende sowie die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Vernetzung und Verwaltung für die Dauer des Semesters.
- (3) Der Vorsitz und die Referate können auf Antrag und mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des AStA innerhalb des Semesters neu gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des AStA treffen sich wöchentlich zu einer öffentlichen Sitzung. Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Alle Mitglieder sind in gleicher Weise rede- und stimmberechtigt.
- (5) Die Tagesordnung zu allen Sitzungen muss spätestens 48 Stunden vor der Sitzung den Mitgliedern des AStA, spätestens 24 Stunden vor der Sitzung in öffentlicher Form zugänglich gemacht werden.
- (6) Weitere offizielle Sitzungen sind mit angemessenem Vorlauf öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Nicht-AStA-Mitglieder können in der Sitzung auf Antrag Rederecht erhalten.
- (8) In Sitzungen des AStA gilt für die Mitglieder Anwesenheitspflicht. In dringenden Fällen können einzelne Mitglieder durch die Vorsitzenden von der Anwesenheitspflicht entbunden werden, wenn das Fehlen mit entsprechend angemessenem Vorlauf begründet wurde.
- (9) Bei sensiblen Themen können die Mitglieder des AStA mit einfacher Mehrheit einen nicht-öffentlichen Sitzungsabschnitt beschließen. Dazu müssen alle Nicht-AStA-Mitglieder den Raum verlassen. Über den Inhalt solcher Sitzungsabschnitte herrscht Verschwiegenheitspflicht.
- (10) Die Arbeit des AStA soll von gegenseitiger Rücksichtnahme und Gleichverteilung der Aufgaben geprägt sein. Zeitweilig wenig beschäftigte Referate sollen in diesem Kontext vielbeschäftigten AStA-Mitgliedern gegebenenfalls auch referatsfremde Arbeit abnehmen.
- (11) Es ist möglich, einzelne Aufgabengebiete eines bestimmten Referats an ein anderes Referat für die Dauer eines Semesters abzugeben. Dies sollte in der konstituierenden Sitzung beschlossen werden, kann aber auch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des AStA innerhalb des Semesters beschlossen werden.
- (12) Sonstige anfallende Aufgaben werden je nach Zuständigkeit und Interesse weitestgehend gleichmäßig auf die verschiedenen AStA-Mitglieder aufgeteilt.
- (13) Die AStA-Mitglieder sind einander in wesentlichen, den AStA betreffenden Dingen auskunfts-, informations- und rechenschaftspflichtig.



§ 5 ANTRAGSRECHT, BESCHLUSSVERFAHREN, NIEDERSCHRIFT

- (1) Jedes Mitglied des AStA ist gleichermaßen antragsberechtigt. Im Falle einer Anwesenheitsverhinderung ist eine Vertretung unzulässig.
- (2) Der AStA ist zu den einberufenen Sitzungen mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) In dringenden Fällen, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, können durch die Vorsitzenden telefonische oder elektronische Umlaufabstimmungen vorgenommen werden. Die Vorsitzenden müssen die Ergebnisse dieser unverzüglich berichten.
- (4) Für Beschlüsse des AStA ist eine einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder notwendig.
- (5) Die Protokolle über öffentliche Sitzungen müssen den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart auf Anfrage zugänglich gemacht werden.
- (6) Sitzungsprotokolle sind als Ergebnisprotokolle zu führen und müssen folgende Angaben enthalten: Anlass, Ort und Datum der Sitzung, anwesende Mitglieder, entschuldigte Mitglieder, Gäste, Name des Protokollanten, Tagesordnungspunkte und Beschlussergebnisse.
- (7) Das Protokoll muss in der folgenden AStA-Sitzung per Beschluss angenommen werden.
- (8) Sitzungsprotokolle und Briefwechsel sind zu archivieren.

§ 6 AUFGABEN DER VORSITZENDEN

- (1) Die Vorsitzenden fungieren als erste Repräsentanten des AStA und erste Ansprechpartner in allen hochschulpolitischen Fragen.
- (2) Die Vorsitzenden haben sich zu Beginn ihres Mandats in die Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Verfassten Studierendenschaft einzuarbeiten und einen Überblick über das Landeshochschulgesetz zu verschaffen. Sämtliche Abstimmungen, Satzungsänderungen und sonstige Vorgänge in der Studierendenschaft sind von ihnen auf Rechtmäßigkeit und die Vereinbarkeit mit diesen Vorgaben zu prüfen.
- (3) Sie legen für das jeweils folgende Semester eine strategische Agenda fest, welche der Zustimmung der AStA-Mitglieder bedarf und Angaben zum Status Quo sowie zu Zielen enthält. Weiterhin prüfen sie die Einhaltung der Agenda und ziehen entsprechende Zwischenbilanzen.
- (4) Die Vorsitzenden berufen alle Sitzungen der Organe der Studierendenschaft ein, übernehmen die Sitzungsleitung sowie die Moderation und führen durch Abstimmungen. Die Sit-



zungsleitung kann mit Einvernehmen der beiden Vorsitzenden an andere AStA-Mitglieder übertragen werden.

- (5) Die Vorsitzenden erarbeiten einen Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für sämtliche Sitzungen.
- (6) Anträge des AStA an die Hochschule müssen von den Vorsitzenden geprüft werden.
- (7) Weiterhin sind die Vorsitzenden für die Beantwortung oder Delegierung von schriftlichen Anfragen an den AStA verantwortlich.
- (8) Die Vorsitzenden vertreten sich im Falle von termin- oder krankheitsbedingtem Ausfall sowie Abwesenheit von den Sitzungen gegenseitig.
- (9) Die beiden Vorsitzenden sind einander in sämtlichen den AStA betreffenden Dingen auskunfts-, informations- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 AUFGABEN DES REFERENTEN FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- (1) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für sämtliche Präsenzen und Plattformen des AStA. Hierzu zählen die Internetseiten des AStA auf der Homepage der Hochschule und auf Facebook, die AStA-Pinnwand und der E-Mail-Gesamtverteiler des AStA.
- (2) Der Referent entscheidet in eigenem Ermessen und in regem Austausch mit den anderen AStA-Mitgliedern über die Relevanz der zu veröffentlichenden Inhalte.
- (3) Mittels der o.g. Instrumente hat er die Studierendenschaft über die sie betreffenden aktuellen Entwicklungen an der Hochschule, die Arbeit des AStA, die Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft und sonstige wesentliche Themen zu informieren.
- (4) Er ist darüber hinaus zuständig für die Erstellung von Plakaten, Flyern, Ankündigungen und Internet-Posts.
- (5) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist außerdem für die Außendarstellung des AStA zuständig.

§ 8 AUFGABEN DES REFERENTEN FÜR VERANSTALTUNGEN

- (1) Der Referent für Veranstaltungen ist verantwortlich für die Ausrichtung sämtlicher, vom AStA und der Verfassten Studierendenschaft ausgehenden Veranstaltungen. Hierzu zählen die Vorbereitung der studentischen Vollversammlungen und sonstigen Themenveranstal-



tungen. Neue Formate können jederzeit in Abstimmung mit den anderen AStA-Mitgliedern eingeführt werden.

- (2) Der Referent für Veranstaltungen arbeitet eng mit dem Tutor für AStA-Veranstaltungen, der ihm unterstützend zur Verfügung steht, sowie den beiden Tutoren für Internationales zusammen.

§ 9 AUFGABEN DES REFERENTEN FÜR VERNETZUNG

- (1) Der Referent für Vernetzung ist für die Kommunikation des AStA mit allen studentischen Vertretern und Gremien innerhalb und außerhalb der Hochschule zuständig. Diese sind innerhalb der Hochschule die studentischen Senats- und Fakultätsratsmitglieder und außerhalb beispielsweise die Landesastenkonzferenz (LAK) und die Landesastenkonzferenz der Musikhochschulen (MuLAK). Bei den Treffen der externen Gremien ist der Referent für Vernetzung der erste Delegierte des AStA.
- (2) Außerdem ist er verantwortlich für die Kommunikation mit dem Studierendenwerk.
- (3) Der Referent für Vernetzung ist auch Ansprechpartner für Internationales und arbeitet daher ebenfalls mit den internationalen Tutoren zusammen.

§ 10 AUFGABEN DES REFERENTEN FÜR VERWALTUNG

- (1) Der Referent für Verwaltung ist Schriftführer bei allen Sitzungen des AStA und bei den Vollversammlungen der Verfassten Studierendenschaft. Bei Abwesenheit wird diese Aufgabe mit angemessenem Vorlauf an ein anderes AStA-Mitglied delegiert.
- (2) Er ist verantwortlich für das Inventar und die Neuanschaffungen des AStA.
- (3) Die Rechnungsführung sowie die Buchhaltung der finanziellen Aufwände des AStA liegen ebenfalls bei diesem Referenten.
- (4) Des Weiteren kümmert er sich um Fahrtkostenanträge.

§ 11 STUDENTISCHE TUTOREN DES ASTA

- (1) Dem AStA unterstehen vier Tutoren: der Schließfachtutor, der Veranstaltungstutor und zwei Tutoren für internationale Belange.



- (2) Bei Neubesetzung müssen diese Ämter öffentlich ausgeschrieben und ein Bewerbungsverfahren durchgeführt werden.
- (3) Die Tutoren werden im Rahmen einer AStA-Sitzung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gewählt.
- (4) Bei mangelhafter Amtsführung behält sich der AStA vor, das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig zu beenden, für diesen Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller AStA-Mitglieder nötig.
- (5) Die studentischen Tutoren des AStA werden für eine Dauer von einem Jahr gewählt, die Tätigkeit kann entsprechend Absatz 3 auch mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 12 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN FAKULTÄTEN

- (1) Der AStA trifft sich mit den studentischen Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte einmal pro Semester auf Einladung des AStA. Dieses Treffen dient dem konstruktiven gedanklichen Austausch, um die Senatoren und Fakultätsräte in ihren Anliegen unterstützen zu können. Der AStA kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen.
- (2) Die Vorsitzenden des AStA übernehmen bei diesen Sitzungen den Vorsitz. Ihre Aufgaben entsprechen den in § 6 Absätze 4 und 5 beschriebenen.
- (3) Für alle in Absatz 1 beschriebenen Sitzungen gilt Anwesenheits-, Verschwiegenheits- und Protokollpflicht.

§ 13 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen der Geschäftsordnung müssen von der Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 07.06.2019

Dr. Regula Rapp

Rektorin

